



ÄNDERUNGEN DES HYGIENEKONZEPTS ZUR DURCHFÜHRUNG VON SPIELEN

Änderungsdatum: 21.10.2020

rot = neu eingefügt oder geändert
durchgestrichen = gestrichen

10. ZUSCHAUER*INNEN

- Es gilt § 9 der Corona-Verordnung der Freien und Hansestadt Hamburg:
 - ~~Max. 200 Teilnehmer*innen (inkl. Spieler*innen, Trainer*innen etc.) dürfen sich auf der Anlage befinden, sofern kein fester Sitzplatz zugewiesen werden kann.~~
 - ~~Bei Alkoholausschank verringert sich die Anzahl auf 100 Teilnehmer*innen.~~
 - ~~Zuschauer*innen müssen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu den Zonen einhalten, in denen sich Spieler*innen, Trainer*innen, etc. aufhalten.~~
 - ~~Für Zuschauer*innen gilt das Abstandsgebot.~~
 - „(3) Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen sind im Freien mit bis zu 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit bis zu 650 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Bei Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind im Schutzkonzept gemäß § 6 die Anordnung der festen Sitzplätze, der Zugang und Abgang des Publikums, die Belüftung, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen detailliert darzulegen.“
 - (4) Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze sind im Freien mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Erfolgt während der Veranstaltung oder in den Pausen ein Alkoholausschank, reduziert sich die Anzahl der zulässigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils um die Hälfte.“
 - Die Anzahl der Teilnehmer*innen bezieht sich dabei ausschließlich auf die Zuschauer*innen. Spieler*innen, Funktionäre, etc. werden dort nicht mit einberechnet, solange diese von den Zuschauer*innen stets getrennt sind.
- [...]